

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigungsverfahren **Leidenborn**
Aktenzeichen: 51037 HA 2.3 Bl. 5

54634 Bitburg, Brodenheckstr. 3,
11.12.2012
Telefon: 06561/ 9480 - 0
Telefax: 06561/ 9480 - 299
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld***

Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren Leidenborn; Eifelkreis Bitburg-Prüm

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 FlurbG)

Hiermit wird das durch Beschluss vom 30.03.2004 festgestellte und durch Beschluss vom 02.07.2007 und 03.01.2011 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Leidenborn**, Eifelkreis Bitburg Prüm, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Leidenborn	2	22/3
Leidenborn	2	503/20

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.03.2004 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leidenborn”

II. Hinweise:

1. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

2. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 486 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 0,87 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leidenborn hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 10.11.2012 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Bodenordnungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Folgende Gründe sind für die Zuziehung der o. g. Flurstücke maßgeblich:

Die Ortsgemeinden Herzfeld und Leidenborn haben eine Gemarkungsgrenzänderung in der Lage „Auf der Gracht“ beantragt, um die neuen Gemarkungsgrenzen westlich an vorhandene Wirtschaftswege zu legen. Um dies zu ermöglichen ist es erforderlich, die im Beschluss benannten Flurstücke zuzuziehen. Die zugezogenen Flächen werden weder neuvermessen noch bewertet.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Michael Loser